

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Andwil SG vom 05. März 2012

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Andwil erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹ als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Andwil sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	Art. 2 Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 3 Organe der Ortsgemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 4 Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz	Art. 5 Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung.
Sachgeschäfte	Art. 6 Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über: a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; b) Jahresrechnung; c) Voranschlag; d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang; e) Initiativbegehren; f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.
Wahlen	Art. 7 Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung: a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates; c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.
Verfahren	Art. 8 Beschlüsse über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht Urnenabstimmung gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Einzelfall durch die Bürgerversammlung beschlossen wird. Über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung beschliesst die Bürgerschaft an der Urne, sofern ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt. Über Referendumsbegehren findet Urnenabstimmung statt.

¹ sGS 151.2.

2. Bürgerversammlung

Durchführung	Art. 9 Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt. Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen. Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 10 Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.
Orientierungsversammlung	Art. 11 Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	Art. 12 1/6 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.
Amtliche Bekanntmachung	Art. 13 Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan. Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
Frist	Art. 14 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.
Verfahren	Art. 15 Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist. Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ² .

4. Initiative

Grundsatz	Art. 16 Mit einem Initiativbegehren kann 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates. Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten.
Form und Inhalt	Art. 17 Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden. Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

² GS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit	Art. 18 Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	Art. 19 Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Ortsverwaltungsrat an. Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.
Einreichung	Art. 20 Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Ortsverwaltungsrates	Art. 21 Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.
Ergänzendes Recht	Art. 22 Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative ³ .

III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung	Art. 23 Der Ortsverwaltungsrat besteht aus: a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates; b) zwei weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben a) Im Allgemeinen	Art. 24 Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft; b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft; c) Organisation und Führung der Verwaltung; d) Bestellung von Kommissionen; e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben; f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen; g) Vertretung der Gemeinde nach aussen; h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse; i) Erlass eines Finanzplanes; j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist
b) Rechtsetzung	Art. 25 Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

³ sGS 125.1

c) Finanzbefugnisse **Art. 26**

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 27**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 28**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der **Art. 29**

Fachkunde

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung **Art. 30**

bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 21. Februar 1983 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 31**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab dem 01. Januar 2013 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am: 26. Oktober 2011

ORTSVERWALTUNGSRAT ANDWIL

Eugen Ledergerber
Präsident

Silvia Mauchle
Ratsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Andwil an der Bürgerversammlung beschlossen am:
05. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am: 04. Juli 2012

Für das Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher, eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin